

Mitgliederversammlung

**des Fördervereins der Südenschule Karlsruhe e.V.,
Südenstr. 35, 76137 Karlsruhe**

23.03.2016, 20:00Uhr im Lehrerzimmer
der Südenschule Karlsruhe, Südenstr. 35, 76137 Karlsruhe

Anlage zum Protokoll Ad 3: Neufassung der Satzung

Anmerkung: Die Neufassung war in Wirklichkeit nur eine Änderung

60

Förderverein Südenschule
Karlsruhe e. V.
Südendstr. 35
76137 Karlsruhe

Satzung des Vereins „Förderverein Südenschule Karlsruhe e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Südenschule Karlsruhe e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 76137 Karlsruhe, Südendstr. 35
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Förderverein will die Grund- und Hauptschule bei der Erfüllung ihrer erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen, insbesondere durch

- a) finanzielle Unterstützung von Schülern bei Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- b) finanzielle Unterstützung außerordentlicher schulischer Anschaffungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen
- c) Finanzierung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Grund- und Hauptschule
- d) finanzielle Unterstützung zur Förderung von einzelnen Schülern.

Der Vorstand entscheidet über Fördermaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

§ 3. Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- 61
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Jahresende.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - (a) die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - (b) oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - (c) oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist der Betroffene unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- (7) Weiterhin werden Mitgliedschaftsrechte zugestanden:
 - (a) der Schulleitung der Südschule Karlsruhe
 - (b) dem Elternbeiratsvorsitzenden der Südschule Karlsruhe

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

- 62
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- Schulleitung
- Elternbeiratsvorsitzenden
- es kann bis zu einem Beisitzer gewählt werden.

Die Schulleitung und der Elternbeiratsvorsitzende der Südenschule Karlsruhe sind auf Grund Ihres Amtes Vorstandsmitglieder und werden nicht gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, via E-Mail oder auf der Webseite des Fördervereins durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Erfolgt die Einberufung per Brief gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben per Brief gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder durch einen von der Versammlung bestimmten Leiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vorstandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein durch die Versammlung bestimmter Protokollführer.
- (2) An alle Vorstandsmitglieder ist eine Abschrift des Protokolls weiterzuleiten. Um die Kosten für den Verein möglichst gering zu halten, kann diese als E-Mail versandt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Woche gegen das Protokoll schriftlich an den Vorstand Einspruch zu erheben. Erfolgt ein Einspruch, so ist dieser als erster Tagesordnungspunkt bei der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln und gegebenenfalls eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

§12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zwei Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Stadt Karlsruhe), der es in Absprache mit der Schulleitung der Südenschule unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat.

Karlsruhe, 23.03.2016
(Ort) (Datum)

(Unterschriften)

A. D. ...
C. ...
J. ...